



Stadt T E T T I N G

Satzung
zur

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22.07.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 12.1.1977, zuletzt geändert am 2.2.2011, beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) wer Bestattungspflichtiger nach § 31 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg ist oder wer die Bestattungskosten nach bürgerlichem Recht zu tragen hat.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 4
Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

a)	für das Umschreiben oder Verlängern eines Nutzungsrechts	je 10,00 €
b)	für die Genehmigung der Aufstellung oder Veränderung des Grabmals	je 50,00 €
c)	für die ortspolizeiliche Erlaubnis zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Urnen und Gebeinen	je 25,00 €
d)	für die Zustimmung zur Beisetzung auswärtiger Personen	je 20,00 €
e)	für die Zulassung von sonstigen gewerblichen Tätigkeiten von	je 50,00 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Tettngang vom 06.06.1973 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5
Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

(1) Für die Benutzung

a)	der Aussegnungshalle	255,00 €
b)	des Sektionsraumes	150,00 €

c)	einer Aufbahrungszelle mit Kühleinrichtung je angefangenem Tag	50,00 €
d)	einer Aufbahrungszelle ohne Kühleinrichtung je angefangenem Tag	25,00 €
e)	Übertragungsanlage	30,00 €
f)	Orgelbenützung	30,00 €
g)	Der Friedhofskapelle auf dem alten Friedhof	50,00 €

- (2) Bei Überlassung eines Reihengrabes für die Benutzung der Friedhofeinrichtungen in der Friedhofordnung der Stadt Tettnang festgesetzten Ruhezeit (Wasser, Wegereinigung, Aufsicht usw.)

a)	Reihengrab (Personen von 10 und mehr Jahren)	810,00 €
b)	Kindergrab (für Personen unter 10 Jahren)	380,00 €
c)	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	482,00 €
d)	Für die Überlassung eines anonymen pflegefreien Urnengrabes	280,00 €
e)	Für die Überlassung eines halbanonymen pflegefreien Urnengrabes	386,00 €
f)	Für die Überlassung eines pflegefreien Reihengrabes (Rasengrab)	3.730,00 €

- (3) Für die Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte auf die Dauer von 25 Jahren bei Erdbestattungen, 15 Jahre bei Urnen an einer

a)	1-stelligen Wahlgrabstätte	1.232,00 €
b)	2-stelligen Wahlgrabstätte	1.812,00 €
c)	2-stellige Wahlgrabstätte (4-fach)	2.656,00 €
d)	Urnengrabstätte (Urnenwahlgrab) max. 4 Urnen	1.145,00 €
e)	Urnen-Nischen max 3 Urnen	1.115,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird der auf den Verlängerungszeitraum entfallende Gebührenanteil erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

- (4) Für die Erweiterung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte anlässlich der Beisetzung einer weiteren Person oder einer Urne, wenn die Ruhezeit der bereits beigesetzten Personen noch nicht abgelaufen ist, für die über das 25 jährige Nutzungsrecht hinaus noch fehlenden Jahre der restlichen Ruhefrist (25 Jahre bei Erdbestattungen, 15 Jahre bei Urnen).

a)	bei 1-stelliger Wahlgrabstätte pro Jahr	50,00 €
b)	bei 2-stelligem Wahlgrab	73,00 €
c)	bei 2-stelligem Wahlgrab (4-fach) pro Jahr	107,00 €
d)	bei Urnenwahlgrab pro Jahr	77,00 €
f)	Bei Urnen-Nischen pro Jahr	75,00 €

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Absatz 3 a)- e).

- (5) Für die Beisetzung (Herstellen, Schließen des Grabes usw.)

a)	von Personen von 10 und mehr Jahren	550,00 €
b)	von Personen unter 10 Jahren	392,00 €
c)	Tot- und Fehlgeburten	191,00 €
d)	Grabkammer für Totgeburten unter 500 gr	120,00 €
e)	Urnengrab je Urne	250,00 €
f)	bei gleichzeitiger Bestattung von mehreren Familienangehörigen im gleichen Grab ermäßigen sich die Gebühren a - e	um 50,00 %
g)	Zuschlag für Bestattung oder Beisetzung an Samstagen, sofern nicht amtlich angeordnet	150,00 €
h)	Zuschlag für Tieferlegung für eine weitere Person in einem Wahlgrab	150,00 €

i)	Frostzuschlag	150,00 €
----	---------------	----------

(6) Für sonstige Verrichtungen z.B. bei Umbettungen, Leichenöffnungen usw. wird eine Entschädigung der aufgewendeten Stunden zum jeweiligen tariflichen Stundenlohn erhoben.

(7) Für den Aufwand der Stadt für Grabeinfassung und Einbau von Fundamenten eine Gebühr:

a)	bei einem Reihengrab und einstelligen Wahlgrab	305,00 €
b)	bei einem Doppelgrab	427,00 €
c)	bei einem Urnengrab	204,00 €
d)	bei einem Kindergrab	244,00 €

(8)	Für die Bereitstellung von Sargträgern / Urnenträger im erforderlichen Umfang je Träger	50,00 €
(9)	Für die Verlängerung des Pflegerechts an Kindergräbern nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum von 5 Jahren	86,00 €

(10) Soweit die in dieser Satzung festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich die Gebühr wenn die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.9.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tettnang, 23. Juli 2015

Bruno Walter
Bürgermeister

